

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es besteht durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Dienstag, den 21. September 1915. Nr. 40.

Inhalt: Handels- und Gewerbekassen: Ausweisung zur
Verkaufsanzeige über die Darlehensrie für Organische
bei Kartoffelroderei: siehe die Kartoffelroderei-
Verordnungen Seite 384

**Verordnungen zur Bekanntmachung über die Kuyrtung
des Wollens aus Organische bei Kartoffelroderei
mit der Kartoffelroderei 382**
Bekanntmachung über Darlehensrie 384

Handels- und Gewerbekassen.

Verordnung

**zur Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelroderei sowie
der Kartoffelroderei-Fabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3889).**

Auf Grund des § 2 Abs. 5 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der
Kartoffelroderei sowie der Kartoffelroderei-Fabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3889)
wird bekannt, daß Kartoffelroderei, für welche die Überschreitung des Höchstpreises bis zu 2 %
für je 100 kg gestattet werden soll, mindestens auf Zeichnung Nr. 1 (10 Höhen auf 1 cm) gründet
sein muß.

Berlin, den 17. September 1915.

Der Reichsminister.
Im Auftrage: Baum.